

# **Verbandssatzung des Schulverbandes Bordesholm**

vom 07.11.2023

Aufgrund des § 56 des Schl.-Holst. Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Oktober 2023 und Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.10.2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bordesholm erlassen:

## **§ 1**

### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Bordesholm, Wattenbek, Blumenthal, Negenharrie, Mühbrook, Schönbek, Grevenkrug, Schmalstede, Hoffeld, Sören, Bothkamp, Brügge, Reesdorf, Bissee, Groß Buchwald und Loop bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Bordesholm“. Er hat seinen Sitz in Bordesholm.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Bordesholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

## **§ 2**

### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

- (1) Dem Schulverband obliegt die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen im Verbandsgebiet, soweit sie sich in der Trägerschaft des Schulverbandes befinden nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Schulverband obliegt darüber hinaus die Volkshochschularbeit im Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Blumenthal und Loop.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des Schulverbandes sind die

Verbandsversammlung und

die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall sowie weiteren
  - 11 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Bordesholm,
  - 5 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Wattenbek und
  - je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Gemeinden Blumenthal und Brügge.
- (2) Jede zusätzliche Vertreterin oder jeder zusätzliche Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die zusätzlichen Vertreterinnen oder Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Gemeindevertretungen für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Bezirksversammlung haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Bezirksversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des anwesenden Mitglieds mit der längsten ununterbrochen bestehenden Zugehörigkeitsdauer zur Bezirksversammlung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung ist gleichzeitig Bezirksvorsitzerin oder Bezirksvorsitzer. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6 Einberufung der Bezirksversammlung und Geschäftsführung**

Die Bezirksversammlung ist von der Bezirksvorsitzerin oder dem Bezirksvorsitzer einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Bezirksmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

### **§ 6 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Bezirksversammlung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

## **§ 7 Aufgaben der Bezirksvorsitzerin oder des Bezirksvorsitzers**

- (1) Der Bezirksvorsitzerin oder dem Bezirksvorsitzer obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet über Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 € sowie Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 1.500 € und Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

1. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
  2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
  3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 €, bei Grundstücken 50.000 € nicht übersteigt,
  4. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.500 € nicht übersteigt,
  5. Veräußerung, Tausch und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 75.000 € nicht übersteigt,
  6. unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500 €,
  7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
  9. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 15.000 €,
  10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €.
- (4) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Versammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher.

## § 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 5 Abs. 6 und 12 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung  
9 Mitglieder der Versammlung

Aufgabengebiet:  
1. Vorbereitung der haushaltsrelevanten Entscheidungen der Versammlung  
2. Entscheidung über Befangenheit seiner Mitglieder

Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass

- 4 Mitglieder aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Bordesholm zu wählen sind
- 2 Mitglieder von den Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Wattenbek
- 1 Mitglied von den Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Brügge und
- 2 Mitglieder von den übrigen Verbandsmitgliedern.

**b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung:  
3 Mitglieder der Versammlung

Aufgabengebiet:  
Wahrnehmung der in § 92 GO dargestellten Aufgaben

- c) **Bauausschuss**  
Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Verbandsversammlung  
Aufgabengebiet: Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Schulen des Schulverbandes
- (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Ausschüsse für jedes Mitglied 2 Stellvertreter/innen.

## **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.
- Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse, denen die zu Vertretenden angehören, im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.
- (5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

## **§ 11 Sonstige Entschädigungen**

- Die Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstausschlag für Selbständige sowie für Abwesenheit vom Haushalt,
- der Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen und

- der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung richten sich nach §§ 13 bis 16 der Entschädigungsverordnung.

Der Höchstsatz der Entschädigung nach § 13 Abs. 2 Entschädigungsverordnung beträgt 50 €/Stunde bzw. 200 €/Tag. Der Höchstsatz der Entschädigung nach § 13 Abs. 3 Entschädigungsverordnung beträgt 10 €.

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)**

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigung und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 13**

### **Verbandsverwaltung**

Der Schulverband Bordesholm hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte werden durch das Amt Bordesholm wahrgenommen.

## **§ 14**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes (zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## **§ 15**

### **Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)**

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Hinsichtlich des Maßstabes für die Bemessung der Verbandsumlage gilt § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Volkshochschule wird eine Zusatzumlage von mindestens 0,25 € je Einwohner erhoben. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der Mitteilung des Statistischen Landesamtes per 30.06. des Vorjahres. Veränderungen des Pro-Kopf-Betrages bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung mit 2/3- Mehrheit.

## **§ 16**

### **Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO**

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbands-vorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € , bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,- € , halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für

Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 37.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.750,-- €, hält.

## **§ 17 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## **§ 18 Änderungen der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung im § 16 GkZ der Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

## **§ 19 Aufnahme neuer Mitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Verbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvorteile und Vermögensnachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können ihre Mitgliedschaft zur Volkshochschule mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres kündigen. Bei Auflösung findet eine Vermögensauseinandersetzung über die Werte statt, die von der Volkshochschule nach dem 1.1.1979 angeschafft wurden. Verteilungsmaßstab ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung der Volkshochschule.
- (3) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird der Schulverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes beigetragen haben.

## **§ 21 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

## **§ 22 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.bordesholm.de](http://www.bordesholm.de) bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14.05.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.10.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bordesholm, den 07.11.2023

Verbandsvorsteher

(L.S.)

gez. Hauke Landt-Hayen